

Abberufung eines betrieblichen Abfallbeauftragten

Wenn das Beschäftigungsbedürfnis eines Arbeitnehmers entfallen ist, kann der Arbeitgeber dies zum Anlass nehmen, dem Arbeitnehmer die Funktion des Betriebsbeauftragten für Abfälle zu entziehen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines stellvertretenden Fertigungsleiters entschieden, der zusätzlich als Betriebsbeauftragter für Abfälle bestellt worden war. Aufgrund eines Interessenausgleichs kündigte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ordentlich. Die Kündigung wurde mit arbeitsgericht-

lichem Urteil für unwirksam erklärt. Dagegen legte der Arbeitgeber Berufung ein und erklärte die Abberufung des Arbeitnehmers von der Funktion des Abfallbeauftragten, wogegen dieser sich zur Wehr setzte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Widerruf der Bestellung zum Abfallbeauftragten berechtigt war. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (vgl. § 58 Abs. 2 BImSchG) sehe zwar einen Schutz des Beauftragten vor ordentlichen Kündigungen seines Arbeitsverhältnisses vor, indem hierfür ein wichtiger Grund gefordert werde. Die Abberufung als Abfallbeauftragter hänge aber nicht davon ab, ob ein sol-

cher wichtiger Grund vorliege. Allerdings genieße er nach der Abberufung für ein Jahr nachwirkenden Kündigungsschutz. Damit unterscheide sich die rechtliche Stellung des Abfallbeauftragten, ebenso wie die des Immissionsschutzbeauftragten, von der des Datenschutzbeauftragten mit seinem besonderen Abberufungsschutz (vgl. § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG). Vorliegend lägen sachliche Gründe für die Abberufung vor, weil für die Haupttätigkeit des Arbeitnehmers kein Beschäftigungsbedürfnis mehr bestehe. (Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Hamm vom 9. Februar 2012; Az.: 16 Sa 1195/11) BS

Aktueller Ratgeber: Sichere Identitätsnachweise im Internet

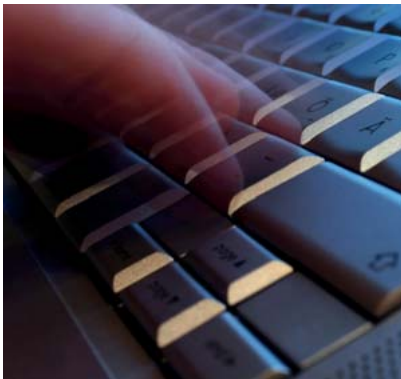


Foto: © panthermedia.net/Jasper Grahl

Geschäfte im Internet lassen sich nur dann rechtssicher abwickeln, wenn man genau weiß, mit wem man es zu tun hat. In seiner neuen Veröffentlichung „Internetgeschäfte mit Brief und Siegel“ informiert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) über drei wichtige Verfahren zur Herstellung von Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit in der Online-Welt. Vorge stellt werden der elektronische Personalausweis, der dem eindeutigen Beleg der Personenidentität dient, die qualifizierte elektronische Signatur, mit deren Hilfe Dokumente zweifelsfrei autorisiert werden können, und der De-Mail zur Absicherung der elektronischen Kommunikation. Die Publikation, die in Zusammenarbeit mit der DE-CODA GmbH entstanden ist, bietet einen guten Überblick über Funktionen, konkre-

te Anwendung und Entwicklungsstadien der einzelnen Identitätsnachweise. Anhand zahlreicher Beispiele werden Möglichkeiten für den praktischen Einsatz aufgezeigt. Zudem erfahren Unternehmen, wie sie die verschiedenen Techniken in ihre Geschäftsprozesse integrieren können. Die DIHK-Publikation „Internetgeschäfte mit Brief und Siegel“ (A5, 44 Seiten) ist zum Preis von 7,50 Euro zu beziehen beim DIHK-Verlag, Werner-von-Siemens-Straße 13, 53340 Meckenheim, Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de.

Im Verbund junge Talente fördern mit Cross Mentoring Ruhr

Eine Karriere gelingt nicht nur mit fachlichem Know-how. Damit Frauen in Führungspositionen aufholen und Unternehmen deren Potenziale im Wettbewerb nutzen, setzen immer mehr Unternehmen auf Cross Mentoring-Programme. Mentoring hilft, Karrierehindernisse zu überwinden. Es zeigt Wege auf, die eigenen Fähigkeiten für das Unternehmen richtig zur Geltung zu bringen und die Spielregeln der Arbeitswelt für sich zu nutzen. Und das gilt für den Berufseinstieg ebenso wie für den Aufstieg. In der zweiten Jahreshälfte startet das Cross Mentoring NRW für aufstiegsorientierte weibliche Nachwuchskräfte mit Unternehmen im Ruhrgebiet. Bis zu 30 Unternehmen können an dem Programm teilnehmen. Unternehmen, die ihre weib-

lichen Nachwuchsführungskräfte beim Aufstieg unterstützen wollen und sich an dem Projekt beteiligen, schlagen Führungskräfte als Mentorinnen und Mentoren sowie talentierte junge Frauen als Mentees vor. Die Tandems werden dann jeweils über Firmengrenzen hinweg gebildet. So können sie ohne großen eigenen Aufwand eine solche Maßnahme erproben und umsetzen und ihre eigenen Führungskräfte gleichzeitig ihre Erfahrungen an eine angehende Führungskraft weitergeben. Weitere Informationen und Bewerbungsbögen: Petra Kersting, Telefon: 02305 9215018, kersting@zfbt.de, www.crossmentoring-nrw.de.